

13. Ist die Verlesung des Protokolls über die Aussage eines auf Ersuchen gemäß § 222 StPD. in Frankreich vernommenen Zeugen zulässig, wenn das Protokoll nicht von einem Richter aufgenommen ist und der Angeklagte von dem zur Vernehmung der Zeugen bestimmten Termine nicht benachrichtigt ist?

StPD. §§ 222. 223. 250.

I. Straffenat. Ur. v. 30. März 1912 g. N. I 178/12.

I. Landgericht Mez.

Die Strafkammer hatte mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 222 StPD. beschlossen, die Zeugin S. in Paris durch das zuständige Gericht vernehmen zu lassen. Die Vernehmung ist unter diplomatischer Vermittelung auch erfolgt, und zwar eidlich, jedoch nicht von einem Richter, sondern von einem Polizeikommissar und ohne Benachrichtigung der Prozeßbeteiligten von dem Vernehmungstermine. Das Protokoll über die Vernehmung der Zeugin ist in

der Hauptverhandlung verlesen. Die Rüge einer Verlesung des § 250 StPD. wurde für unbegründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Die Verlesung des Protokolls über die Vernehmung der Zeugin verstößt nicht gegen das Gesetz.

Insbefondere kann die Zulässigkeit der Verlesung des Protokolls auch nicht deshalb beanstandet werden, weil es nicht von einem Richter aufgenommen ist, oder weil der Angeklagte trotz seines ausdrücklichen Antrags von dem zur Vernehmung der Zeugin bestimmten Termine nicht benachrichtigt worden ist.

Die Zeugin ist in Paris vernommen. Nachdem die Strafkammer mit der Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 222 StPD. ihre Vernehmung „durch das zuständige Gericht“ beschlossen hatte, ist das durch diplomatische Vermittlung „an das Gericht oder jede sonst zuständige Behörde“ gerichtete Ersuchen um ihre Vernehmung zunächst an den Procureur des Seine-Tribunals gelangt und von diesem an den Untersuchungsrichter zur Erledigung weitergegeben. Dieser hat den zuständigen Polizeikommissar mit der eidlichen Vernehmung der Zeugin beauftragt, und darauf ist die Zeugin von dem städtischen Polizeikommissar des Quartiers Necker „officier de police judiciaire auxiliaire de monsieur le procureur de la république“ eidlich vernommen worden. Der Angeklagte ist dabei nicht anwesend gewesen, und er wie auch die Staatsanwaltschaft sind von dem Termine nicht benachrichtigt worden.

Dieses Verfahren entspricht dem französischen Rechte, das dem Untersuchungsrichter die Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung zuweist, insbesondere auch die Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden um Zeugenvernehmungen, und ihm gestattet, solche Vernehmungen, auch eidliche, den Beamten der gerichtlichen Polizei zu übertragen, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und zu denen auch die Polizeikommissare gehören.<sup>1</sup> Ferner ist nach französischem Rechte das französische Verfahren auch für solche Zeugenvernehmungen zu beobachten, die auf Ersuchen einer ausländischen

<sup>1</sup> Art. 71 fig. 83 fig. Code d'instr. crim., Kommentar dazu von Le Poitlerin Note 22. 24. 39. 41. 42 zu Art. 82—85; Kommentar von Sirey Note 5. 9. 11 zu Art. 88. 84; Le Poitlerin, Dictionnaire des Parquets unter commissions rogatoires Nr. 8. 17. 23.

Behörde geschehen.<sup>1</sup> Danach ist aber die Gegenwart des Angeklagten bei solchen Vernehmungen unzulässig.<sup>2</sup> Das gilt heute noch. Durch das Gesetz vom 8. Dezember 1897 ist daran nichts geändert. Die gegenteilige Ansicht des Verteidigers ist unrichtig. Durch dieses Gesetz ist nur die Gegenüberstellung eines Zeugen mit dem Angeklagten (confrontation) vor der Hauptverhandlung ausdrücklich gestattet, deren Zulässigkeit auch schon vorher nicht bezweifelt wurde. Eine Verpflichtung des Untersuchungsrichters zu solcher Gegenüberstellung besteht übrigens auch jetzt noch nicht, also auch kein Recht des Angeklagten darauf.<sup>3</sup> Die Gegenüberstellung des Angeklagten mit einem Zeugen ist ein Akt der Beweisaufnahme, eine neben der Vernehmung des Angeklagten und des Zeugen stehende Maßregel des Gerichts, also etwas ganz anderes, als die Anwesenheit des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung im Falle des § 222 StPD., die dem Angeklagten freigestellt ist und in seinem Ermessen steht. Durch die Zulassung der ersteren ist also das Verbot der letzteren nicht berührt. Besteht demnach das Verbot noch fort, so kann von einer Notwendigkeit, den Angeklagten von dem zur Vernehmung des Zeugen bestimmten Termine zu benachrichtigen, nicht die Rede sein.

Sonach ist die Zeugin nach französischem Recht ordnungsmäßig, insbesondere auch von einem zuständigen Beamten vernommen worden, und deshalb unterliegt die Verlesung des Protokolls über diese Vernehmung keinem Bedenken. Wenn § 250 StPD. nur die Verlesung richterlicher Protokolle gestattet und ferner verlangt, daß die Vernehmung nach Vorschrift der §§ 223 oder 191 daf. erfolgt ist, so gilt diese Bestimmung ohne Einschränkung nur für Protokolle, die im Gebiete der Reichsstrafprozeßordnung aufgenommen sind, für ausländische Protokolle aber jedenfalls dann nicht, wenn nach dem Rechte des Ortes der Vernehmung die Beobachtung der deutschen Verfahrensvorschriften, insbesondere die Vernehmung durch einen Richter und die Benachrichtigung des Angeklagten vom Vernehmungstermine, nicht geboten oder sogar nicht zulässig und deshalb vom er-

<sup>1</sup> Le Potterin, Dictionnaire a. a. O. Nr. 17 Abs. 2; Sirey Note 32 zu Art. 83. 84.

<sup>2</sup> Art. 78 Code d'inst. crim.

<sup>3</sup> Le Potterin, Kommentar Note 5, 10 zu Art. 73, Dictionnaire Anhang unter Temoins Nr. 34 bis Bd. 3 S. 967 (3. Aufl.).

suchenden Gerichte nicht durchzusetzen ist. Denn im Auslande wohnende Zeugen können nicht gezwungen werden, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen. Wird die Vernehmung eines solchen Zeugen notwendig, so bleibt nur die Wahl, ob man auf die Beobachtung der deutschen Verfahrensvorschriften verzichten und sich mit einer dem Rechte des Vernehmungsortes entsprechenden Vernehmung begnügen, oder das Beweismittel unbenutzt lassen will, obgleich es zur Erforschung der Wahrheit, also zur Lösung der Aufgabe des Strafprozesses, dienlich und vielleicht unentbehrlich ist. Diese Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. Das Reichsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung die Verlesung des Protokolls über die gemäß § 222 StPD. im Auslande erfolgte Vernehmung eines Zeugen für zulässig erachtet, wenn bei der Vernehmung das ausländische Recht beobachtet ist, und demgemäß auch dann, wenn dem Rechte des Vernehmungsortes entsprechend der Angeklagte nicht von dem Vernehmungstermin benachrichtigt<sup>1</sup> und das Protokoll nicht von einem Richter aufgenommen ist.<sup>2</sup>..“